UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG UN1003.13

Knochenbruch Seniorenunfall

Entschädigung bei Knochenbruch: Beträgt die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität zumindest EUR 75.000, so leisten wir,
unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR 365,00 wenn die versicherte(n) Person(en)aufgrund eines Unfalles einen Knochenbruch, eine Knochenfissur (Haarriss) oder einen knöchernen Abriss einer Sehne erlitten hat (haben).

Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.
Ausgeschlossen sind auch durch Osteoporose (=Knochenschwund)bedingte Wirbelkörperfrakturen und Wirbelkörpereinbrüche.

Sind in einer Unfallversicherung mehrere Personen versichert, wird die Einmalentschädigung für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, in voller Höhe erbracht.

Diese Entschädigung steht für jede versicherte Person für ein und dasselbe Schadensereignis - unabhängig davon, ob bei der Oberösterreichischen Versicherung weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur Verfügung.